

# Nutzungsordnung für die Medienbildungszentren der Medienanstalt Hessen

Die Regelungen der Nutzungsordnung gelten für das Medienbildungszentrum Nord mit Sitz in Kassel und das Medienbildungszentrum Süd mit Sitz in Offenbach am Main der Medienanstalt Hessen. Sie berücksichtigen alle Nutzungsgebiete der beiden Medienbildungszentren. Die Leitung eines Medienbildungszentrums kann Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Rechte von Projektbeteiligten oder Kooperationspartnerinnen und -partner nicht eingeschränkt werden.

## § 1 Angebote zur Medienbildung

1. Die Medienbildungszentren setzen gezielte und bedarfsgerechte Fortbildungen und Projekte für Einrichtungen, Initiativen und Personen aus den Bereichen Kita, Schule, Ausbildung und Freizeit sowie für Privatpersonen im Bereich der Erwachsenenbildung in ihren eigenen Räumen oder an externen Orten um.
2. Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der personellen, sachlichen und technischen Ausstattung des jeweiligen Medienbildungszentrums.
3. Die projektbegünstigte Einrichtung oder Initiative unterzeichnet eine vollständig ausgefüllte Teilnahmeerklärung im Vorfeld der Durchführung des Angebotes zur Medienbildung und benennt eine hauptverantwortliche Ansprechperson.
4. Die Teilnehmenden von Fortbildungen und Projekten verpflichten sich zur aktiven Beteiligung an der Durchführung des jeweiligen Angebotes. Die hauptverantwortliche Ansprechperson der projektbegünstigten Einrichtung oder Initiative trägt während des Angebots eine Teilverantwortung und ist an der erfolgreichen Durchführung des medienpädagogischen Projektes beteiligt.
5. Die Aufsichtspflicht bei der Umsetzung eines medienpädagogischen Angebotes obliegt der begünstigten Einrichtung oder Initiative, sollten minderjährige Personen beteiligt sein.
6. Das Einholen von Einverständniserklärungen der am Angebot teilnehmenden Personen obliegt der projektbegünstigten Einrichtung, Initiative oder Privatperson (bspw. Erlaubnis von Foto-, Audio- und Videoaufnahmen). Gleches gilt für Drehgenehmigungen für

geplante Drehorte sowie für urheberrechtlich geschützte Texte und Bilder und die Veröffentlichung über die Verbreitungswege der Medienbildungszentren.

7. Arbeitsergebnisse aus Angeboten zur Medienbildung stehen der Medienanstalt Hessen mit ihren Medienbildungszentren sowie der an dem Angebot teilnehmenden Einrichtung, Initiative oder Privatperson für die nichtkommerzielle Nutzung zur Verfügung.
8. Die Angebote zur Medienbildung der Medienbildungszentren werden kontinuierlich evaluiert. Die Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten zur Medienbildung sind daher verpflichtet, nach Abschluss einer Fortbildung oder eines Projektes einen Fragebogen zur Qualitätsbewertung auszufüllen.

## § 2 **Technik und Räume**

1. Alle Einwohnerinnen und Einwohner in Hessen können im Rahmen der Medienbildungsangebote der Medienbildungszentren Medientechnik kostenfrei ausleihen.
2. Die Ausleihe von Medientechnik sowie die Nutzung der Räumlichkeiten der Medienbildungszentren ist im Sinne der nachhaltigen Medienbildungsarbeit für Zielgruppen-einrichtungen wie Schulen, Kindereinrichtungen, Hochschulen, Studienseminare, Einrichtungen der Berufsbildung oder sonstige Bildungseinrichtungen sowie für Vereine oder Initiativen ebenfalls kostenfrei. Auch für Kooperationspartnerinnen und -partner aus dem Bereich Medienbildung ist eine kostenfreie Nutzung von Technik und Räumen möglich.
3. Wer Medientechnik oder Räume für die pädagogische Arbeit oder Qualifizierung im Bereich der Erwachsenenbildung nutzen will, muss sich in den Medienbildungszentren registrieren lassen. Bei Minderjährigen ist die zusätzliche Registrierung der/des Personensorgeberechtigte/n erforderlich. Über die Vergabe der Schlüssel bei Raum-buchungen entscheidet die Leitung des jeweiligen Medienbildungszentrums.
4. Ausleihtechnik und Räumlichkeiten werden bei den Mitarbeitenden des jeweiligen Medienbildungszentrums gebucht und müssen bestätigt werden. Für Ausleihe und Rückgabe von Technik werden feste Termine vereinbart. Terminverschiebungen müssen umgehend telefonisch oder schriftlich mitgeteilt werden.
5. Die Nutzerinnen und Nutzer von Technik und Räumen der Medienbildungszentren verpflichten sich, im Vorfeld einer Fortbildung oder eines Projektes zur Medienbildung, die/das nicht in Trägerschaft der Medienbildungszentren durchgeführt wurde, eine Vereinbarung zum geplanten Vorhaben zu unterzeichnen. Diese Vereinbarung zum individuellen Angebot dient der Evaluation der Medienbildungszentren der Medienanstalt Hessen.

6. Beschädigungen an der Medientechnik oder in den Räumlichkeiten der Medienbildungszentren müssen dem jeweiligen Medienbildungszentrum unverzüglich gemeldet werden.
7. Alle technischen Geräte sind über die Medienanstalt Hessen versichert. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen haftet der Entleihende. Dies gilt auch bei Diebstahl und Unterschlagung.

### § 3 **Verbreitung von Inhalten**

1. In Redaktionsgruppen erhalten interessierte Einwohnerinnen und Einwohner unter professioneller Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Medienbildungszentren die Möglichkeit, Inhalte über die Verbreitungswege der Medienbildungszentren sichtbar zu machen.
2. Ein produzierter Inhalt soll über die Verbreitungswege der Medienbildungszentren veröffentlicht werden. Hierzu ist die Registrierung einer sendeverantwortlichen Person in den Medienbildungszentren erforderlich. Bei Minderjährigen ist die zusätzliche Registrierung der/des Personensorgeberechtigte/n obligatorisch. Diese Person übernimmt die rechtliche und redaktionelle Verantwortung für den verbreiteten Inhalt.
3. Die Ausstrahlung von Inhalten aus dem Bereich Medienbildung von kooperierenden Einrichtungen und Institutionen aus anderen Bundesländern, wie anderen Landesmedienanstalten oder Lernsendern, ist möglich. Die Verantwortung liegt bei den Produzierenden der kooperierenden Einrichtungen und Institutionen.
4. Die Nutzerinnen und Nutzer der Verbreitungswege der Medienbildungszentren verpflichten sich, im Zuge der Anmeldung ihres zur Verbreitung anstehenden Inhaltes, der nicht im Rahmen der Angebote der Medienbildungszentren produziert wurde, einen Fragebogen zu beantworten. Die Ergebnisse dienen der Evaluation der Medienbildungszentren der Medienanstalt Hessen.
5. Die Sendezeiten und die Zeiten für allgemein festgelegte Wiederholungen über die Verbreitungswege der Medienbildungszentren werden öffentlich (bspw. Website der Medienanstalt Hessen) bekannt gegeben; darüber hinaus können sie in den Medienbildungszentren erfragt werden.
6. Alle Beiträge, die über die Verbreitungswege der Medienbildungszentren veröffentlicht werden, sollen bei Fremdsprachigkeit durch Untertitelung, einer Zusammenfassung jeweils im Intro und Abspann und/oder durch Parallelmoderation in deutscher Sprache nachvollziehbar sein.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 6. Januar 2026 in Kraft.

Kassel, 6. Januar 2026

gez.  
Prof. Dr. Murad Erdemir  
Direktor